

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Arthur-Hantzsch-Straße
von : Düsseldorfer Straße
bis : Roggendorfstraße
Stadtteil : Flittard
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Leuchten werden demontiert und durch 6 m hohe Normmaste mit Iridium-Aufsatzleuchten ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 29.800,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

20.900,00 EUR

Die Arthur-Hantzsch-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Sackgasse, die hauptsächlich der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke dient. Zwar zweigen weitere Straßen von der Arthur-Hantzsch-Straße ab. Diese Straßen sind aber wiederum größtenteils mit der Roggendorfstraße verbunden, die in der Ortslage Flittard die Verteilfunktion übernimmt und den weiterführenden Verkehr von der Düsseldorfer Straße aufnimmt bzw. nach dort ableitet. Eine Verbindungsfunktion kommt der Arthur-Hantzsch-Straße daher kaum zu.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

20.900,00 EUR : 33.367 m² = rd. 0,70 EUR

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Evergerstraße
von : Flittarder Hauptstraße
bis : Bahnübergang
Stadtteil : Flittard
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Leuchten werden demontiert und durch 6 bzw. 8 m hohe Normmaste mit Bogenausleger und Schirmhängeleuchten ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 22.600,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

11.300,00 EUR

Die Evergerstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke nimmt die Evergerstraße als Verlängerung der Roggendorfstraße den weiterführenden Verkehr im Bereich der Ortslage Flittard auf.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

11.300,00 EUR : 10.827 m² = rd. 1,10 EUR

Da die Standsicherheit einzelner Masten nicht gewährleistet werden konnte, wurde bereits mit den Arbeiten begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.02.2013 in Kraft.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Marthastraße
von : Bergisch Gladbacher Straße
bis : Von-Quadt-Straße
Stadtteil : Dellbrück
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die in ihrer Substanz rd. 100 Jahre alte Fahrbahn der Marthastraße befindet sich in einem schlechten Zustand. Sie weist alters- und nutzungsbedingt zahlreiche Schäden in Form von Rissen, Schlaglöchern und Ausmagerungen auf, so dass das darunter befindliche Natursteinpflaster zu sehen ist. Hinzu kommen provisorische Flickstellen. Insgesamt besteht ein dringender Sanierungsbedarf.

Es soll eine Generalsanierung der Fahrbahn durchgeführt werden. Zunächst erfolgt eine etwa 40 cm tiefe Ausschachtung. Anschließend wird die Fahrbahn mit 20 cm Schotter, 14 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdecke neu aufgebaut. Die Sinkkastenabdeckungen sowie die Rinnenführung werden ebenfalls erneuert. Des Weiteren wird in Teilbereichen der Bordstein erneuert.

Die bisher vorhandenen Möglichkeiten des Parkens auf der Fahrbahn bleiben erhalten.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie der Bordsteine in Teilbereichen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 261.800,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

183.300,00 EUR

Die Marthastraße ist als Einbahnstraße ausgewiesen und liegt innerhalb einer Tempo-30-Zone. Der Verkehr innerhalb des Viertels wird über die parallel zur Marthastraße verlaufenden Straßen Grafenmühlenweg und Dellbrücker Hauptstraße verteilt. Die Marthastraße hingegen erfüllt keine Verteilfunktion, sondern dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Sie ist daher als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

183.300,00 EUR : 9.752 m² = rd. 18,80 EUR

Anlage 5 zu § 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Konrad-Adenauer-Ufer (Anliegerfahrbahn)
von : Servasgasse
bis : Machabäerstraße
Stadtteil : Altstadt-Nord
Stadtbezirk : 1

§ 1 Ziffer 3 der 176. KAG-Maßnahmensatzung vom 21.07.2005 sieht für die Anliegerfahrbahn des Konrad-Adenauer-Ufers die „Verbesserung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Regenwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe“ vor.

Grundlage hierfür waren Planungen der Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR aus dem Jahr 2004, den Regenwasserkanal baulich zu erneuern. Tatsächlich erfolgte dann aber nur eine nicht beitragspflichtige Ertüchtigung des vorhandenen Kanalrohrs mittels des sogenannten „Inliner-Verfahrens“.

Nachdem die Gesamtmaßnahme bereits vor mehreren Jahren abgeschlossen wurde, ist aus Gründen der Rechtssicherheit nunmehr auch die 176. KAG-Maßnahmensatzung bezogen auf die Anliegerfahrbahn des Konrad-Adenauer-Ufers aufzuheben.

Anlage 6 zu § 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Mielenforster Straße
von : Strunder Bach
bis : Thurner Hof einschließlich (Ende des vorhandenen Teils)
Stadtteil : Dellbrück
Stadtbezirk : 9

In § 1 Ziffer 10 der 200. KAG-Maßnahmensatzung vom 13.01.2009 wurde die abzurechnende Anlage mit „Mielenforster Straße im Straßenabschnitt von Strunder Bach bis Haus-Nr. 6“ beschrieben.

Die Begrenzung der Anlage „bis Haus-Nr. 6“ basierte auf der Annahme, dass die südliche Grenze des Grundstückes Mielenforster Str. 6 identisch ist mit dem Ende der vorhandenen Straße als rechtlicher Grenze.

Im Zuge der Vorbereitung der Beitragserhebung wurde jedoch festgestellt, dass der vorhandene Teil bereits 3 m weiter nördlich am südlichen Ende des Thurner Hofes endet.

Mit der Satzungsänderung wird die Abschnittsbezeichnung aus Gründen der Rechtssicherheit rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung angepasst.

Anlage 7 zu § 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Eintrachtstraße
von : Viktoriastraße
bis : Ursulagartenstraße/nordöstliche Grenze Haus-Nr. 56
Stadtteil : Altstadt-Nord
Stadtbezirk : 1

§ 1 Ziffer 1 der 214. KAG-Maßnahmensatzung vom 30.12.2010 sieht für die Eintrachtstraße zwischen der Viktoriastraße und dem zwischenzeitlich aufgehobenen Sanierungsgebiet „Eigelstein“ die Erneuerung von Fahrbahn und Gehwegen einschließlich der Trag- bzw. Frostschutzschichten vor. Dabei sollten die vorhandenen Bordsteine ursprünglich erhalten bleiben.

Die Arbeiten in der Straße wurden am 14.09.2011 abgeschlossen.

Während der Baumaßnahme wurde es dann aber doch erforderlich, die alten Bordsteine auf fast der ganzen Straßenlänge zu erneuern.

Hingegen konnte der ursprünglich beabsichtigte Einbau einer Frostschutzschicht im Gehwegbereich nicht erfolgen, da die dort verlaufenden Versorgungsleitungen viel weiter oben vorgefunden wurden als ursprünglich angenommen. Eine tiefer gehende Ausschachtung war nicht möglich, daher wurde lediglich der Plattenbelag erneuert. Derartigen Arbeiten ohne Eingriff in die tiefer gehenden Tragschichten lösen jedoch keine Straßenbaubeitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG aus.

Durch die Satzungsänderung, die rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung erfolgt, wird der Maßnahmenumfang dem tatsächlich durchgeführten Ausbau angepasst.